Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, — zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 6, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3, L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlenerstraße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Königgrätzerstraße 116.
Fernsprecher Amt VI Nr. 3399.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig, des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 227. **Dienstag** den 6. Mai 1902. **96. Jahrgang.**

Nationalliberaler Landesverein für das Königreich Sachsen.

II.

* **Leipzig**, 4. Mai. Die heutige Hauptversammlung, welche ebenfalls im Gartensaale des Zoologischen Gartens abgehalten wurde, war ganz außerordentlich stark besucht, und es konnte durch die Präsenzliste festgestellt werden, daß alle Theile des Landes durch etwa 100 Delegirte vertreten waren.

Der Vorsitzende des Landesvereins, Herr Justizrath Dr. Gensel, der die Versammlung bald nach 11½ Uhr eröffnete, nahm denn auch nach herzlicher Begrüßung der Anwesenden Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Versammlung so zahlreich besucht sei wie selten zuvor, worin er ein günstiges Zeichen für das Aufsteigen der Partei erblicke.

Das Wort erhielt sodann Herr Generalsekretär Breithaupt zur Erstattung des Jahresberichts. Was den Mitgliederbestand anbetreffe, so führte der Redner aus, so sei derselbe im vergangenen Jahre ziemlich der gleiche geblieben. Abgang durch Wegzug und Todesfall seien ausgeglichen worden durch die Neugründung der Ortsgruppe zu Fibba, die in überraschend kurzer Zeit eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern gewonnen habe und für die Zukunft die feste Basis einer fruchtbringenden Agitation abgeben dürfte. Die Agitationsthätigkeit sei in einer Reihe von Versammlungen ausgeübt worden unter thätiger Mitwirkung der Reichstagsabgeordneten Dr. Hasse und Dr. Esche, sowie der Generalsekretäre Breithaupt und Dr. Gehrke. Im Ganzen seien, soweit beim Vorstande bekannt geworden, 26 Versammlungen abgehalten worden. Besprochen wurden u. A. die Polenfrage, die Wahlrechtsfrage, die Steuerreform, die wirthschaftliche Krisis, die Ministerkrisis ꝛc. Ueber den Toleranzantrag sprach in Leipzig Graf Hohenbroeck. Besondere Anforderungen an die Agitation stellte die Döbelner Ersatzwahl. Der Kreis sei leider im ersten Wahlgange verloren gegangen, nicht zuletzt infolge der Agitation des Bundes der Landwirthe. Die nationalliberale Partei hatte in der Person des Landtagsabgeordneten Dr. Vogel einen überaus geeigneten Candidaten aufgestellt, vermochte aber trotz reger Agitation den Sieg nicht zu erringen. Die wichtige Frage des Zolltarifs habe verhältnißmäßig, wenigstens in der politischen Organisation, zu lebhaften Auseinandersetzungen nicht geführt. Die Agitation hierfür habe landauf landab auch in Sachsen der neu ins Leben getretene Handelsvertragsverein betrieben unter der Parole des Abschlusses langfristiger Handelsverträge. Die Agitation sei nicht ganz verständlich, da der Centralvorstand der nationalliberalen Partei in wiederholten Kundgebungen den Abschluß solcher langfristigen Handelsverträge als unerläßlich bezeichnet habe. Es war also nicht nöthig, unter dieser Flagge eine Agitation zu entfalten, die immerhin geeignet war, neue Absplitterungen zu zeitigen. Wenn auch die Partei als solche durch diese neue wirthschaftspolitische Gründung Abbruch nicht erfahren habe, so habe sich doch das Geld des Handelsvertragsvereins an anderen Stellen des Reiches, so erst unlängst bei der Ersatzwahl in Saarbrücken, als dem nationalliberalen Candidaten feindlich erwiesen. Sehr lebhaft war die Agitation in Sachsen gegenüber dem Toleranzantrag, über den in Form einer Interpellation in der II. Kammer die Regierung um Auskunft ersucht werden wird. — So sei, Alles in Allem, der Stand der Partei ein günstiger, der, wie auch die Wirksamkeit der nationalliberalen Fraction in der II. Kammer bestätige, zu guten Hoffnungen in der Zukunft berechtige.

Herr Generalsekretär Breithaupt schloß sodann mit der Mittheilung, daß dieser Jahresbericht sein letzter sein werde, und daß er mit Schluß des Landtages aus seiner seit 1896 ausgeübten, ihm liebgewordenen Stellung ausscheide, nach wie vor aber im Interesse der nationalliberalen Partei thätig sein werde. (Lebhafter Beifall.)

Der Vorsitzende Herr Justizrath Dr. Gensel bemerkte im Anschluß an die letzten Worte des Redners, daß es dem Vorstande gar sehr schmerzlich sei, von dem bewährten Generalsekretär zu scheiden. Sein eigener Wunsch war es, immer der unsrige zu bleiben, aber die Verhältnisse machten eine Lösung nöthig. Er glaube in Aller Sinne zu sprechen, wenn er Herrn Breithaupt für sein Wirken, das trotz mancher Schwierigkeiten ein sehr erfolgreiches war, herzlich danke. (Lebhafte Zustimmung.) Dem Landesverein wäre es gelungen, in Herrn Dr. Gehrke einen neuen Generalsekretär zu gewinnen, der schon längere Zeit im politischen Leben praktisch gearbeitet und bei dem Wahlkampfe im 10. sächsischen Reichstagswahlkreise bereits thätig mit eingegriffen habe. Auch von ihm werde man sicherlich eine erfolgreiche Wirksamkeit zu gewärtigen haben. Sodann gedachte der Vorsitzende der großen Verluste, welche der Verein durch das Dahinscheiden von 26 verdienten Mitgliedern erfahren habe. Unter ihnen befand sich auch der Reichstagsabgeordnete Dr. Lehr, der seinem Wahlkreis bis zu seinem Tode treu vertrat. Ferner sei der Verzug des früheren Reichstagsabgeordneten Holzmann zu erwähnen, der Sachsen verlassen und in sein Heimathland Baden übergesiedelt sei. Einen besonders empfindlichen Verlust habe die Partei aber durch das Ableben des früheren preußischen Ministers Dr. Miquel erlitten, der um die Begründung und den Ausbau des Reiches sich große Verdienste erworben habe. Dasjenige, was Dr. Miquel auf finanziellem Gebiete, speciell für Preußen, geschaffen habe, dürfte erst in Zukunft voll gewürdigt werden. Möge er in seinem Wirken uns Allen vorbildlich sein. — Dem Ersuchen des Vorsitzenden, sich zum Zeichen der Anerkennung der Verdienste der Genannten von den Plätzen zu erheben, wurde allseitig entsprochen.

Herr Justizrath Dr. Gensel brachte dann weiter zur Kenntniß, daß speciell den Leipziger Parteimitgliedern ein sehr empfindlicher Verlust dadurch bevorstehe, daß Herr Reichsgerichtsrath a. D. Dr. Stenglein nach Halle übersiedele. Wer da wisse, was der Genannte hier seit Jahren für die Partei gethan habe, der werde ermessen können, daß der Platz, den der Genannte eingenommen habe, so schnell durch keinen Anderen ausgefüllt werde. Er glaube, daß alle Anwesenden gern gewillt sein werden, Herrn Stenglein den Dank durch Erheben von den Plätzen zu bekunden. Nachdem dies unter allgemeiner Zustimmung geschehen war, erhob sich Herr Reichsgerichtsrath a. D. Stenglein, um zu erklären, daß er sehr überrascht sei von der warmen und freundlichen Ehrung, wie sie ihm hier zu Theil geworden sei. Es werde ihm nicht leicht, aus Leipzig zu scheiden, aber Familien- und andere Verhältnisse zwängen ihn zur Uebersiedelung. Er bleibe ja in der Nachbarschaft, und wenn es seine Kraft erlaube, dann werde er der Partei in Sachsen auch ferner zur Seite stehen. (Bravo.) Jedenfalls schreibe er mit dem größten Bedauern von Leipzig; er könne nur wünschen, daß Alle so der Partei anhängen, als es bei ihm selbst der Fall sei. (Lebhafter Beifall.)

Es erfolgte darauf die Verlesung verschiedener Zuschriften (Entschuldigungen ꝛc.) durch den Vorsitzenden, so u. A. auch eines Telegramms des Herrn Landtagsabgeordneten Geh. Commerzienrath Riethammer-Kriebstein, der durch Krankheit an dem Besuche der Versammlung auch in letzter Stunde verhindert wurde.

Sodann ertheilte der Vorsitzende Herrn Landtagsabgeordneten Gontard das Wort zu einem Berichte über die sächsische Landtagssession mit besonderer Rücksicht auf die Finanzverhältnisse. Die mehr als einstündigen Ausführungen des Redners waren die folgenden:

Meine Herren! Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, innerhalb der Zeit, für die ich Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen kann, aber alles das, was auf dem gegenwärtigen Landtage verhandelt worden ist, eingehend zu berichten und die einzelnen Phasen der Verhandlungen darzulegen. Ich muß mich darauf beschränken, einige Hauptpuncte hervorzuheben. Haben wir doch in der Zweiten Kammer bisher 88 öffentliche Sitzungen abgehalten, die Finanz-Deputation A und die Steuer-Deputation, der die Mitglieder der erstgenannten Deputation ebenfalls angehören, zusammen ungefähr eben so viele, zum Theil vier- und fünfstündige Sitzungen.

Der Landtag hat im Allgemeinen ein merkwürdiges gegen die früheren Zeiten sehr abstechendes Gesammtbild. Die Opposition gegen die Regierung, die sonst die Socialdemokraten in der Zweiten Kammer mit viel Zeit- und Dampfkraftaufwand betrieben, ist verstummt, aber der Minister, dessen Tendenzen im Allgemeinen von beiden Fractionen der Zweiten Kammer, von den Nationalliberalen vielleicht noch mehr als von den Conservativen unterstützt wurden, ist gestürzt worden und in der wichtigsten Frage, der der Steuerreform, steht die Erste Kammer in starrem Gegensatz zur Regierung und der Zweiten Kammer.

Ich habe das Gefühl, als sei die Erste Kammer in ihre Opposition nicht allein dadurch gedrängt worden, daß sie die Reform noch nicht für zwingend nothwendig, den Gesetzentwurf noch nicht für ausreichend durchgearbeitet und ausgereift ansieht, sondern auch dadurch, daß sie das Bedürfniß empfand, sich als gleichberechtigten politischen Factor zu documentiren. Sie mag befürchtet haben, daß die Zweite Kammer unter der Leitung ihres hervorragend begabten thatkräftigen Präsidenten sie mit der Zeit mehr und mehr an die Wand drücken werde, und sie hat es vielleicht unangenehm empfunden, daß bei der Vorbereitung der Gesetze der Rath einflußreicher Persönlichkeiten aus der Zweiten Kammer mehr Einfluß gewonnen hatte als der der Ersten Kammer.

Die Hauptaufgabe der Session ist es gewesen, unsere Finanzen auf eine gesunde Basis zu stellen, die Zweite Kammer hat sich dieser Aufgabe unter Ueberwindung vieler Schwierigkeiten unterzogen und ist zu einem Resultate gelangt, das, soweit die Einkommensteuer in Betracht kommt, einstimmig bezüglich der Vermögenssteuer gegen eine Minderheit von 9 Stimmen angenommen wurde. Die Erste Kammer hat aber die Vorlagen der Regierung und die Beschlüsse der Zweiten Kammer abgelehnt.

Die Nothwendigkeit einer dauernden Vermehrung der regelmäßigen Staatseinnahmen ist bei der Denkschrift über die Weiterführung der Reform der directen Steuern unter 4 überzeugend nachgewiesen.

Gegen die Zeit vor vier Jahren, wo der Versuch einer Neuorganisation der directen Steuern mißlang, sind als dauernde Mehrerfordernisse zur Erlangung wirklich gesunder Verhältnisse in Ansatz zu bringen:

Uebernahme der Alterszulagen der Lehrer auf den Staat	2 212 000
die Vermehrung der Staatsanleihen erfordert bis 1 Proc. Tilgung	12 880 000
Versicherungsprämien-Zuschüsse an die Beamten	6 000 000
Tilgung der 70er Anleihe mit 1 Proc. statt ½ Proc.	1 225 000
Posten für unproductive Bauten aus dem außerordentlichen Etat	7 200 000
Regelmäßige Steigerung der Staatsausgaben nach den leidigen Erfahrungen von einer Etatsperiode zur nächsten, in 3 Finanzperioden macht das	9 000 000
so rund	38 500 000

Dem gegenüber betragen die Mehreinnahmen im Etat 1902/3 gegen 1896/97:

bei den Forsten	1 801 302
„ „ directen Steuern	8 980 780
„ „ indirecten Steuern	772 624
„ „ Gerichtskosten	2 000 000
	13 554 706
abzüglich Mindererertrag der Eisenbahnen	246 880
	13 307 826

Gegen die zu erwartenden Mehrerfordernisse von 38½ Millionen Mark bleibt demnach ein Betrag von 25,2 Millionen Mark durch neue Einnahmen zu decken.

Wenn die Regierung dann die Hoffnung ausspricht, daß die Depression in den Eisenbahnüberschüssen nur eine vorübergehende Erscheinung sein werde, so vermag ich mich dieser Anschauung nicht anzuschließen. Ich habe meine Ansichten in dieser Sache im vergangenen Jahre an dieser Stelle und auch bei der Vorberathung des Etats im Landtage darzulegen versucht und will heute darauf nicht wieder eingehen, nur bemerken, daß die Mindereinnahmen der Staatsbahnen gegen den Etat 1901 7 484 755 ℳ betragen haben.

Die Regierung glaubte mit etwa 8 Millionen Mark zu erwartenden Mehrüberschüssen bei den Eisenbahnen rechnen zu können und mit 22,2 Millionen Mark Vermehrung der Staatseinnahmen die ausreichende Dotirung der Staatscasse auf längere Zeit hinaus sichergestellt. Das würde etwa einer dauernden Erhöhung der directen Steuern um 76,5 Proc. gleichkommen.

So weit zu gehen, erschien auch dem Finanzministerium höchst bedenklich. Die Wiedererhöhung der Tilgungsquote der Rentenanleihen und die Einziehung unproductiver Bauten in den ordentlichen Etat sollte deshalb auf bessere Zeiten verschoben werden — es würde dadurch der durch Steuern zu deckende Bedarf sich auf 18,7 Millionen Mark herabmindern lassen.

Nach dem Scheitern der Finanzreform von 1897 hatte die Regierung Bedenken getragen, gleich dem nächsten Landtage die gleichen oder ähnliche Reformvorschläge zu machen. Sie wollte eine Klärung der Ansichten abwarten und hoffte, daß der Landtag von 1899/1900 ihr eine Directive geben werde, in welcher Richtung neue Projecte ausgearbeitet werden müßten, um Aussicht auf Annahme zu haben.

Auf die Initiative des Präsidenten Dr. Mehnert war dann im letzten Landtage eine freie Commission der II. Kammer zusammengetreten, in der alle Parteien, auch die Socialdemokraten, vertreten waren, um den Boden zu suchen, auf dem eine Vereinigung stattfinden könnte. Die lang ausgedehnten Verhandlungen dieser Commission zeitigten dann die als Antrag Mehnert-Georgi am 4. Mai 1900 in der II. Kammer angenommenen Vorschläge, die in einer Denkschrift unseres verstorbenen Freundes Georgi begründet waren und als Programm künftiger Steuerreform die folgenden Sätze aufstellten:

1) Die in der Grundsteuer gegebene Vorausbestimmung des unbeweglichen Vermögens ist beizubehalten und durch Einführung einer Steuer auf das bewegliche Vermögen zu ergänzen.

2) Der Einkommensteuertarif ist in der Weise abzuändern, daß die Horizontale wegfällt und die Progression von 3 Proc. bei 10 000 fortgeführt wird bis zu 5 Proc. bei den Einkommen von 100 000 und darüber.

3) Abgrenzung des Besteuerungsrechtes des Staates und der Gemeinden.

Die Regierung hat diese Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterworfen, sie konnte sich aber mit denselben nicht einverstanden erklären, sie glaube die Schwierigkeiten, die eine Abgrenzung von Grundbesitz und beweglichem Vermögen mit sich bringen, für unüberwindlich ansehen zu müssen, wenn man in gerechter Veranlagung alle Vermögensobjecte treffen will. Das Unterirdische in Kohlengruben und Bergwerken wird von der Grundsteuer nicht getroffen, dürfte sich aber doch kaum als bewegliches Vermögen ansehen lassen — sehr werthvolle Baugründe werden wegen mangelnden Ertrages von der Grundsteuer nur ganz niedrig betroffen, sind aber gewiß höchst steuerfähige Objecte, bei Fabriken sind Dampfkessel und große Maschinenanlagen keine beweglichen Sachen, sollen aber doch auch nicht unter die Grundsteuer.

Auch die Vorschläge bezüglich Aenderung der Einkommensteuerscala konnte die Regierung nicht für annehmbar erklären, da mit denselben die ganze Mehrbelastung auf etwa 15 000 Steuerpflichtige abgeladen werde, während 1 542 000 Censiten eine Mehrleistung nicht zugemuthet werde, sie müsse darin eine ungerechte Beschiebung der Steuerlast sehen, auch sei das finanzielle Ergebniß von 2 000 000 ganz ungenügend gegenüber den Erfordernissen des Etats. Sie könne in die Beseitigung der Horizontale und Erhöhung der Progression nur dann willigen, wenn man gleichzeitig darauf zukommen wolle, eine allgemeine Erhöhung der jetzt geltenden Sätze der Einkommenscala um etwa 25 Procent vorzunehmen.

Auf dieser Grundlage ist die Novelle zum Einkommensteuergesetz ausgearbeitet und den Kammern zugegangen. Die Zweite Kammer hat die Steuergesetze einer besonderen Deputation zur Vorberathung überwiesen, der unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten Opitz die Herren Schill als stellvertretender Vorsitzender, Abg. Hähnel als Referendar und ich als Schriftführer, von unserer Fraction noch die Abg. Kellner, Richter und Bojanek, nach dessen Ausscheiden der Abg. Schieck angehörten.

Schon bei der Vorberathung in der Kammer war betont worden, daß das Einkommensteuergesetz und das gleichzeitig vorgelegte Vermögenssteuergesetz in so innem Zusammenhange ständen, daß es nicht wünschenswerth sei, das eine ohne das andere zu verabschieden. Nach der Vorlage sollten beide Gesetze am 1. Januar 1904 in Kraft treten.

In der Deputation ist man dann im Hinblick auf die zu erwartenden hohen Zuschläge zu der alten Scala des Einkommensteuergesetzes, und von dem Wunsche beseelt, die schwächeren Schultern bereits für die nächste Etatsperiode, soweit möglich, zu entlasten bez. weniger zu belasten, darauf zugekommen, die Einkommensteuernovelle womöglich so schnell zu erledigen, daß die neue Scala bereits der Einschätzung für 1902 zu Grunde gelegt werden könne.

Die in der Deputation namentlich von den Abgg. Behrens und Kellner wegen bestimmter Wünsche, die unteren Steuerclassen vor einer Erhöhung bewahrt zu sehen — Wünsche, die auch von allen anderen Mitgliedern der Deputation getheilt wurden — mußten im Hinblick auf den dadurch entstehenden großen finanziellen Ausfall — in den Classen 1a—4 gehen 963 912 Censiten z. B. 2 781 102 ℳ — zum größten Theile unberücksichtigt bleiben.

Der Antrag Behrens, die Erhöhung erst von der 10. Classe an eintreten zu lassen, würde einen Ausfall von 2 167 953 ℳ ergeben haben, der Antrag Kellner, bei der 6. Classe zu beginnen, einen solchen von 724 582 ℳ. Der Antrag Schill, die vier unteren Classen, also die Einkommen bis 800 ℳ, von einer Erhöhung freizulassen — die Regierung hatte die Freilassung nur für die drei untersten Classen beantragt — fand dann Annahme.

Die Deputation erstattete ihren Bericht am 5. December, das Plenum genehmigte die Vorschläge der Deputation am 10. December einstimmig — die Erste Kammer hätte also recht wohl Zeit gehabt, bis zum März eine Entschließung in dieser wichtigen Frage zu fassen.

Das Ergebniß der Reform der Einkommensteuer würde eine Mehreinnahme von 9 Millionen gewesen sein.

Die Vorberathung des Vermögenssteuergesetzes hat in der Deputation erheblich mehr Schwierigkeiten gehabt — es waren eine große Zahl berechtigter Bedenken gegen ein solches Gesetz von der Landwirthschaft wie namentlich aus industriellen Kreisen laut geworden.

Es war auf früheren Landtagen zu wiederholten Malen, zuletzt einstimmig, ein Antrag an die Regierung gekommen, das fundirte Einkommen etwas höher zu belasten als das nichtfundirte. Man war dabei von der Anschauung durchdrungen, daß 2 Censiten, die das gleiche Einkommen besitzen, doch verschieden steuerkräftig seien, wenn der eine sein Einkommen nur aus eigener Arbeit — der andere sein Einkommen ganz oder zum Theil aus Vermögen beziehe. Der letztere sei entschieden der stärkere: er könne sein Einkommen verzehren und dabei doch die Existenz seiner Hinterlassenen als gesichert ansehen.

Der Gedanke liegt sehr nahe, diesen Zweck durch eine Erbschaftssteuer zu verfolgen, einmal durch Erhöhung des Procentsatzes, bis zu welchem diese Steuer überhaupt gefordert wird, über 3 Procent hinaus und durch Einbeziehung des zur Zeit von der Erbschaftssteuer ganz befreiten Descendenten und Ascendenten und der Ehegatten mit progressiver Gestaltung der Steuersätze und Angliederung einer Schenkungssteuer. Es würde damit zugleich ein ausgezeichnetes Mittel gegeben sein, die zahlreichen falschen Declarationen bei der Einkommensteuer-Declaration zu verhindern oder doch zu vermindern. Die Besteuerung der Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten hat aber bei Berathung eines derartigen Gesetzesentwurfes im Jahre 1897 einen so allgemeinen Widerstand gefunden, daß die Regierung davon abstehen zu müssen glaubte, bereits jetzt wieder eine derartige Vorlage zu machen.

Der Gedanke des Antrages Mehnert-Georgi, die Grundsteuer beizubehalten und eine Steuer auf das bewegliche Vermögen zu legen, hat zunächst viel Bestechendes — und die Erste Kammer hat bei ihren Verhandlungen über die Vermögenssteuervorlage nicht vermocht, sich von demselben los zu machen. Wie schon gesagt, ist der Begriff des unbeweglichen Vermögens durch die Grundsteuergesetzgebung nicht völlig erfaßt. Dieselbe trifft nur a. die ertragsfähigen Oberflächen, b. die Teiche und für Gewerbe bestimmten Gewässer, c. die Gebäude. Man müßte also, um eine lückenlose Besteuerung zu erzielen, die vorgeschlagene Steuer auf das bewegliche Vermögen erweitern, zu einer Steuer auf alles Vermögen, das nicht von der Grundsteuer getroffen wird. Diese Scheidung zu finden, ist bei vielen landwirthschaftlichen und gewerblichen Betrieben ganz unmöglich. Die Frage, was z. B. in einer Maschinenfabrik zum beweglichen, was zum unbeweglichen Vermögen zu rechnen sei, wird von den competentesten Beurtheilern in der verschiedensten Weise beantwortet werden können. Bei manchen Gewerbetreibenden, Bauunternehmern, Grundstücksspeculanten findet ein schneller Wechsel von beweglichem und unbeweglichem Vermögen statt — wie soll da eine gerechte Veranlagung möglich sein, noch dazu in 3jährigen Veranlagungsperioden, wenn der Betreffende vielleicht in der einen Woche nur Grundstücke besitzt, in der nächsten diese verkauft und nur bewegliches Vermögen hat, das vielleicht nach kurzer Zeit wieder in Grund und Boden angelegt wird.

Ein weiteres schwieriges Problem bildet die Frage des Schuldenabzuges. Im Allgemeinen kann im wirthschaftlichen Sinne von Vermögen nur da die Rede sein, wo die Activa die Passiva übertreffen. Die Grundsteuer aber ist eine Ertragssteuer, sie wird in gleicher Höhe erhoben bei verschuldeten wie bei schuldenfreien Grundstücken. Wie soll man bestimmt werden, welche Schulden den beweglichen Activitäten eines Vermögens entsprechen und deshalb abzugsfähig sind.

Wollte man von der Berücksichtigung bei der Steuer vom beweglichen Vermögen diejenigen Schulden ausschließen, die als Hypotheken-Grundschulden-Reallasten auf Grundstücken dasten, so würde das höchst ungleichmäßig und deshalb ungerecht wirken, am ungünstigsten bei der Landwirthschaft, deren Credit ja in der Hauptsache hypothekarisch sicher gestellt zu sein pflegt. Es würde bei der Besteuerung des beweglichen Betriebscapitales der Landwirthschaft der Schuldenabzug kaum in Frage kommen.

Ein Industrieller, der gegen Lombardirung von Werthpapieren oder Stellung eines Bürgen sich Betriebsmittel schafft, kann diese Schulden abziehen, sein Concurrent, der nur gegen Hypothek Geld zum gleichen Zwecke erhält, nicht. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit.

Es ist nun wohl der Vorschlag gemacht, unter Beibehaltung der Grundsteuer eine Capitalrentensteuer einzuführen. Man denkt dabei an die glücklichen Besitzer von Staatspapieren, Actien und Hypotheken. Eine solche Besteuerung würde das ganze, in gewerblichen Betrieben ruhende mobile Capital nicht treffen, und deshalb nur in Verbindung mit einer ausgedehnten, sehr schwierig zu bemessenden Gewerbesteuer als zulässig anzusehen sein.

Wir würden dann 3 nach verschiedenen Grundsätzen veranlagte, die heftigsten Interessenkämpfe für die Zukunft in Aussicht stellende Steuern erhalten und einen wesentlichen Rückschritt in der Entwickelung unseres Steuersystems machen und bei der Veranlagung zur Gewerbesteuer genau die gleichen Schwierigkeiten zu bekämpfen haben, die aus Anlaß des Vermögenssteuergesetzes aus industriellen Branchen laut geworden sind.

Wenn weiter vielfach empfohlen worden ist, die Besteuerung des fundirten Einkommens im Rahmen der Einkommensteuer und im Anschlusse an dieselbe vorzunehmen, so würde auch damit eine gerechte und gleichmäßige Belastung unendlich schwierig festzustellen sein. Die Schwierigkeit liegt in der Beantwortung der Frage: wo liegt die Grenze zwischen fundirtem Einkommen und Arbeitsverdienst? Im gleichartigen Geschäft erzielt bei gleichem Anlagecapital der eine durch Fleiß und Geschick vielleicht das Doppelte von dem, was sein Concurrent verdient; soll sein fundirtes Einkommen deshalb doppelt so hoch versteuert werden wie bei dem weniger fleißigen oder weniger geschickten Nachbar? Das geht doch nicht an.

Man bedenke weiter, daß mit solchem Besteuerungsmodus alle Bangewinne des Spekulanten, alle Großindustrie-Unternehmen, die durch Conjunctur oder ungeschickte Leitung drei Jahre keinen Bilanzüberschuß liefern, steuerfrei blieben, während vielleicht Millionen darin angelegt sind und den Schutz des Staates genießen. Es bleibt jemach kein Ausweg als die Allgemeine Vermögenssteuer als eine Ergänzungssteuer in Vorschlag zu bringen, wenn man den früher so vielfach betonten Fundamentalsatz, daß der Vermögende leistungsfähiger sei als der Unvermögende, anerkennt.

Der den Ständen vorgelegte Gesetzentwurf setzt voraus, daß die Grundsteuer als Staatssteuer unter Beibehaltung der Grundsteuerverfassung außer Hebung gesetzt werde. Die Ueberweisung von 2 ₰ Grundsteuer pro Einheit an die Schulgemeinden durch den Staat fällt weg, dagegen sieht es den politischen Gemeinden frei, die Grundsteuer zu diesem Zwecke weiter zu erheben. Zur Unterstützung bedürftiger Schulgemeinden soll dem Cultusminister ein größerer Betrag, zunächst 400 000, aus Staatsmitteln zur Verfügung gestellt werden.

Die Aufhebung oder zeitweise Außerhebung der Grundsteuer hat in der Ersten Kammer allgemeinen Widerspruch gefunden, weil damit der Anfang gemacht werde, die ganze politische Stellung des Grundbesitzes in Staat und Gemeinde in Frage zu stellen.

In der Landgemeinde-Ordnung und revidirten Städteordnung sind Vorrechte der Grundbesitzer statuirt, aber nicht an die Zahlung von Grundsteuer gebunden. Die Einschätzung zur Grundsteuer, die übrigens durchaus nicht wegfallen soll, kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in Betracht bei der Bildung der Bezirksverbände und bei den Wahlen zur Ersten Kammer.

Wenn nun auch formell durch die Aufrechterhaltung der Grundsteuerverfassung und den Fictionsparagraphen diese Vorschriften nicht geändert werden, so glaubten die Herren der Ersten Kammer, daß durch die Außerhebung der Steuerleistung die Gefahr bestehe, es könne leichter mit Erfolg gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Ersten Kammer angekämpft werden. — Es ist nur zu verwundern, daß die gleichen Argumente nicht auch angeführt worden sind, als die staatliche Grundsteuer von 9 bez. 8 ₰ pro Einheit erst auf 4, dann nach Ueberweisung der Schuldotation auf 2 ₰ pro Einheit herabgesetzt wurde. Damals handelte es sich freilich um eine Minderung, jetzt um eine Erhöhung der Steuerlasten. Im Einzelnen ist über das Vermögenssteuergesetz kurz etwa Folgendes zu berichten.

§ 1, der die Einführung der Vermögenssteuer statuirt, wurde in der Zweiten Kammer mit 86 gegen 9 Stimmen angenommen.

Ueber § 2, der die Beitragspflicht regelt, haben in der Deputation lange wiederholte Debatten stattgefunden.

Die Regierung wollte nur physische Personen besteuert wissen; einzelne Abgeordnete verlangten nicht nur die Besteuerung der juristischen Personen des privaten Rechtes, sondern auch die des öffentlichen Rechtes der Gemeinden und Bezirksverbände.

In der Deputation wurde dagegen eingewendet, daß Actien-Gesellschaften ꝛc. heute doch Grundsteuer bezahlen müßten und daß kein Grund vorliege, ihnen durch Aufhebung derselben ein Geschenk zu machen, und diese Ansicht gewann die Oberhand; es wurde aber wenigstens das Actiencapital und die Einlagen aber Antheile persönlich haftender Gesellschaften bez. Commandit-Gesellschaften auf Actien für abzugsfähig erklärt — die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bergwerksschaften, die eingetragenen Genossenschaften werden nur hinsichtlich ihres sachlichen Grundbesitzes und zwar mit 1 ₰ von jeder Einheit für Vermögenssteuer veranlaßt.

Mancherlei Kopfschütteln hat auch § 19 des sogenannten Sach-Paragraphen erregt, wonach es den Besitzern von land- und forstwirthschaftlichen Betrieben gestattet sein soll, das Anlage- und Betriebscapital derselben aus dem nach gewonnenem Werthe